



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

Generaldirektion Wettbewerb

Politik und Strategie  
**Strategie und Resultate**

## **STELLUNGNAHME**

**des BERATENDEN AUSSCHUSSES für UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN**

**abgegeben auf seiner Sitzung am 3. Dezember 2008**

**zu einem Entscheidungsentwurf in Zusammenhang mit der**

**Sache COMP/M.5141 - KLM/ Martinair**

**Berichterstatter: Lettland**

---

1. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission überein, dass das angemeldete Zusammenschlussvorhaben einen Zusammenschluss gemäß Artikel 3 Absatz 1 Ziffer b der Fusionskontrollverordnung darstellt.
2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission überein, dass die zu betrachtenden Märkte folgende sind:
  - a) die Märkte für Luftfrachtverkehr auf eindirektionaler Basis
    - zwischen Kontinenten für den Frachtverkehr zwischen Europa und Nordamerika.
    - zwischen Europa und bestimmten Ländern für den Frachtverkehr zwischen Europa und Südamerika, den Großraum Karibik, Fernost und afrikanischen Ländern.
  - b) die Märkte für den Verkauf von Langstreckenluftverkehr an Endkunden, unterteilt auf Grundlage von Abgangsort/Bestimmungsort (O&D) -Paaren
    - wobei der Abgangsort den Flughafen in Amsterdam und zumindest für Flüge nach Punta Cana, Cancun, Havanna, Curacao und Aruba, aber möglicherweise auch für Flüge nach Vancouver, Toronto und Miami auch die Flughäfen in Düsseldorf und Brüssel umfasst.

- und wobei der Bestimmungsort wahrscheinlich auf jedes der oben erwähnten Ziele beschränkt ist, aber auch weiter sein kann, und die genaue Marktdefinition ohnehin offen gelassen werden kann.
- c) den Markt für den Großhandelsverkauf von Sitzkontingenten an Reiseveranstalter, der Flüge von Flughäfen in Amsterdam, Düsseldorf und Brüssel zu allen Langstreckenzielen weltweit umfasst, die möglicherweise weiter nach Strecken gemäß den in Frage 2.b) bezüglich des Marktes für den Verkauf von Langstreckenluftverkehr an Endkunden ermittelten Abgangsort/Bestimmungsort - Paaren unterteilt werden müssen.
3. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Beurteilung der Kommission überein, dass das angemeldete Zusammenschlussvorhaben den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil davon in Bezug auf den relevanten Markt für Luftfrachtverkehr nicht erheblich behindern würde.
  4. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Beurteilung der Kommission überein, dass das angemeldete Zusammenschlussvorhaben den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil davon in Bezug auf den relevanten Markt für den Verkauf von Langstreckenluftverkehr an Endkunden nicht erheblich behindern würde.
  5. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Beurteilung der Kommission überein, dass das angemeldete Zusammenschlussvorhaben den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil davon in Bezug auf den relevanten Markt für den Großhandelsverkauf von Sitzkontingenten an Reiseveranstalter nicht erheblich behindern würde.
  6. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission überein, dass der angemeldete Zusammenschluss gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens als mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.

\*\*\*

<u>BELGIË/BELGIOUE</u>	<u>BULGARIA</u>	<u>ČESKÁ REPUBLIKA</u>	<u>DANMARK</u>	<u>DEUTSCHLAND</u>
Serge HENROTTE	Nadezhda VALKOVA			Andreas BARDONG
<u>EESTI</u>	<u>ÉIRE-IRELAND</u>	<u>ELLADA</u>	<u>ESPAÑA</u>	<u>FRANCE</u>
<u>ITALIA</u>	<u>KYPROS/KIBRIS</u>	<u>LATVIJA</u>	<u>LIETUVA</u>	<u>LUXEMBOURG</u>
Marco BENACCHIO		Leva SMIT		
<u>MAGYARORSZÁG</u>	<u>MALTA</u>	<u>NEDERLAND</u>	<u>ÖSTERREICH</u>	<u>POLSKA</u>
		A. BUDD		
<u>PORTUGAL</u>	<u>ROMANIA</u>	<u>SLOVENIJA</u>	<u>SLOVENSKO</u>	<u>SUOMI-FINLAND</u>
Ana RODRIGUES				
<u>SVERIGE</u>	<u>UNITED KINGDOM</u>			
	L. FALSARELLA PEREIRA			